

# Reglement über die Schulzahnpflege der Primarschule Ossingen

## I. Allgemeines zur Schulzahnpflege

Die Bestimmungen zur Schulzahnpflege sind in der Gesetzessammlung zur Volksschule in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) geregelt. Die Organisation der Schulzahnpflege obliegt den Gemeinden. Die Prävention des Zahnverfalls soll durch Aufklärung von Eltern und Schülern, durch die Organisation regelmässiger Veranstaltungen der Zahnpflegeinstruktor(inn)en und die Überwachung der obligatorischen jährlich durchzuführenden Zahnuntersuchungen gewährleistet werden.

Die Beitragspflicht der Primarschulgemeinde beginnt mit dem Eintritt in die Kindergartenstufe und endet mit dem Austritt aus der Primarstufe.

## II. Jährliche zahnärztliche Untersuchung

Der jährliche Untersuch findet jeweils im Frühling während zwei Schultagen in der Primarschule Ossingen statt. Die Eltern werden vorab mittels Elternbrief über die Tage informiert sowie welche Zahnarztpraxis den Untersuch vornimmt.

Der Zahnarzt zieht vor jeder Behandlung neue Untersuchungshandschuhe an und benutzt jeweils neue sterile Geräte.

Der Fokus des Untersuchs liegt auf Karies, Zahnstellung und Mundhygiene. Der Zahnarzt nimmt keine Reparaturen oder Röntgenaufnahmen usw. vor. Die SchülerInnen erhalten in den darauffolgenden Tagen einen persönlichen Umschlag von der Lehrperson mit dem Befund, respektive Einzeichnung von Karies, Fehlstellungen, einem Fragezeichen für weitere Abklärungen (versteckter Defekt) oder der Nachweis, dass kein Befund festgestellt wurde. Die Nachbearbeitung und Behebung des Befundes unterliegen der Pflicht der Eltern

Sollte ein Kind Angst vor dem Untersuch haben oder die Eltern den Reihenuntersuch nicht wünschen, so können sie den Untersuch bei ihrem Privatzahnarzt vornehmen. Die Eltern reichen der Schulverwaltung den Nachweis, dass der Untersuch stattgefunden hat, bis Ende Juni des laufenden Schuljahres ein. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern, da die Kinder/Eltern das Angebot der Schule ausgeschlagen haben.

Sollte ein Kind am Tag des Untersuchs krank sein, muss der Untersuch beim Privatzahnarzt vorgenommen werden. Die Eltern reichen der Schulverwaltung den Nachweis, dass der Untersuch stattgefunden hat, bis Ende Juni des laufenden Schuljahres ein. Die Kosten des Untersuchs gehen zu Lasten der Eltern. Da das Kind aufgrund Krankheit nicht teilnehmen konnte, überweist die Primarschule Ossingen eine anteilmässige Gutschrift an den Untersuch von Fr. 48.80. Für Untersuchungsnachweise von Zahnärzten aus dem Ausland erstattet die Primarschulgemeinde pauschal einen Betrag von Fr. 30.00. Diese Kinder erhalten ein Formular für den privaten Untersuch mit entsprechender Passage zur Kostenrückerstattung.

Säumige Eltern werden Ende Schuljahr einmalig an die Durchführung des Untersuchs erinnert. Eltern, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, verzichten auf einen Beitrag an den jährlichen Untersuch ihres/r Kindes/er. Dieser entfällt, wenn dieser nicht bis 30. Juni des laufenden Schuljahres bei der Schulverwaltung eintrifft.

Bei mehrfacher Nichterfüllung des obligatorischen Jahresuntersuchs kann die Schulpflege säumige Eltern büssen.

### **III. Kostenbeteiligung Jahresuntersuch**

Die Kosten für den Jahresuntersuch an der Primarschule Ossingen übernimmt die Primarschulgemeinde Ossingen. Für die privat durchgeführten Untersuchungen gelten die Bestimmungen aus Punkt II.

### **IV. Kostenbeteiligung Behandlungskosten**

Familien mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien können einen Antrag zur Übernahme eines Beitrages an die Zahnbehandlungskosten für nicht versicherte Leistungen stellen. Es kann jährlich ein Gemeindebeitrag von maximal Fr. 250.00 pro Kind geleistet werden. Alle Ansprüche können nur innerhalb eines Schuljahres gestellt werden.

Nach erfolgter Behandlung ist die Bestätigung über die Beitragsberechtigung für Krankenkassenprämienverbilligungen zusammen mit der Originalrechnung sowie der Krankenkassenabrechnung der Schulverwaltung abzugeben oder zuzustellen (Primarschule Ossingen, Schulverwaltung, Guntibachstrasse 12, 8475 Ossingen). Eine Abrechnung der Krankenkasse (KK) muss zwingend beiliegen, auch wenn keine Kosten seitens der KK übernommen werden. Die Auszahlungen erfolgen laufend. Fehlen Unterlagen oder die Kontoangaben ist eine Bearbeitung durch die Schulverwaltung nicht möglich.

### **V. Schlussbestimmung**

Dieses Reglement tritt per 01.08.2024 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege VSVZ.